

MUSTER KÜNSTLERVERTRAG

Zwischen dem Solisten / der Gesellschaft bürgerlichen Rechts

1)

vertreten durch
nachstehend kurz "Künstler" genannt,

und dem dem Gastspielunternehmen

2)

vertreten durch
nachstehend kurz "Gastspielunternehmen" genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Dieser Vertrag regelt die Verpflichtung des Künstlers durch das Gastspielunternehmen für die in § 1 benannte Veranstaltung.

Dem Künstler ist bekannt und er akzeptiert, dass das Gastspielunternehmen die Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten (nachstehend ‚Veranstalter‘ oder ‚Dritter‘ genannt) überträgt. Auf die Rechte und Pflichten im Innenverhältnis der Vertragspartner dieses Vertrages hat die Rechteeinräumung keinen Einfluß. Gegenüber dem Künstler bleibt allein das Gastspielunternehmen gem. den Regelungen dieses Vertrages verpflichtet. Ein Rechtsverhältnis zwischen dem Künstler und dem Dritten kommt nicht zustande. Insbesondere ist der Veranstalter nicht Erfüllungsgehilfe des Gastspielunternehmens.

§ 1 Vertragsgegenstand

Das Gastspielunternehmen verpflichtet den Künstler für folgende(n) konzertmäßige(n) Auftritt(e):

Veranstaltung:

Veranstaltungsort:

Programm:

Der Künstler wird begleitet von :.....

Veranstaltungsart:

Die Veranstaltung beginnt um: Einlass um:

Die Auftritte erfolgen um ca.:

Die Spielzeit beträgt: in der Zeit von bis

§ 2 Vergütungsvereinbarung

Der Gastspielunternehmen zahlt dem Künstler folgende Vergütung:

- Als Festhonorar: EUR zzgl..... % Ust. = EUR
mithin brutto EUR
- Eine Beteiligung an den Netto-Eintrittseinnahmen iHv % zzgl. ges. USt.
nach Abzug von
bei einem Eintrittspreis von mind. EUR
und einer Garantie von EUR
- Eine Beteiligung von % an den EUR übersteigenden Eintrittseinnahmen

- Zusätzlich zahlt das Gastspielunternehmen :

.....

§ 3

Reise- und Bewirtungskosten

- Das Gastspielunternehmen bucht auf seine Kosten das Hotel für den Künstler und gibt die Hotelanschrift rechtzeitig bekannt.

Hoteladresse:

E-mailTel./Fax:

- Der Gastspielunternehmen zahlt dem Künstler eine **Hotelkostenpauschale**

iHv EURzzgl.% Ust. = EUR insgesamt EUR

- Das Gastspielunternehmen erstattet dem Künstler neben der Vergütung gem. § 2 folgende für die An- und Abfahrt angefallene bzw. anfallende **Reisekosten**:

- Bahn- / Flugkosten (*nicht Zutreffendes streichen*)

für Personen für folgende Strecken

Flugklasse

- angefallene Fahrtkosten per PKW (entspr. den ges. Freibeträgen).

- Das Gastspielunternehmen bucht und zahlt, wie vereinbart, folgende/n **Flug/Flüge** für die Reisegruppe des Auftragnehmers:

.....

- Das Gastspielunternehmen zahlt, wie vereinbart, eine **Reisekostenpauschale**

iHv EURzzgl.% Ust. = EUR insgesamt EUR

- Das Gastspielunternehmen zahlt, wie vereinbart, eine **Verpflegungspauschale**

iHv EUR zzgl.% Ust. = EUR insgesamt EUR

- Das Gastspielunternehmen stellt, wie vereinbart, ein **Catering** gem. angefügtem Rider.
- Der Künstler trägt evtl. Übernachtungs- und Reisekosten selbst.

§ 4 Fälligkeit und Steuerbarkeit

Die vom Gastspielunternehmen zu zahlende **Vergütung gem. § 2** ist wie folgt zur Zahlung fällig:

- Eine **Vorauszahlung** iHv von
zahlbar an:
durch Überweisung bis zum auf das Konto
- Rest** in bar vor dem Auftritt des Künstlers.

- **Einnahmeteiligungen gem. § 2** werden wie folgt abgerechnet und gezahlt
 - in bar nach der Veranstaltung
 - per Überweisung auf das o.a. Bankkonto.
- **Erstattungen gem. § 3** erfolgen gegen Vorlage entsprechender Belege bzw. nach Rechnungstellung oder am Veranstaltungstag.
- Der Künstler hat seinen **Wohnsitz /ständigen Aufenthalt** in Deutschland. Er versteuert sein Einkommen in Deutschland selbst.

Steuernummer / USt-IdNr :Finanzamt:

- Der Künstler ist mangels eines inländischen Wohnsitzes mit seinen Einnahmen in Deutschland **beschränkt steuerpflichtig**.
 - Der Gastspielunternehmen nimmt von der Gesamtvergütung des Künstlers den Steuerabzug gem. § 50 a Abs. 5 EStG vor und führt die Steuer fristgemäß an das für ihn zuständige Finanzamt ab. Es erteilt dem Künstler auf Verlangen nach amtlich vorgeschriebenem Muster eine Bescheinigung über den Einbehalt und die Abführung der Steuer.
 - Das Honorar versteht sich netto/steuerfrei. Die Steuern gem. § 50 a Abs. 5 EStG werden vom Gastspielunternehmen übernommen. Diese zahlt den Steuerbetrag fristgemäß an das zuständige Finanzamt und erteilt dem Künstler auf Verlangen darüber eine Quittung.
- Der Künstler wird in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung durch die
Agentur

vertreten. Alle vereinbarten Vergütungszahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung an die Agentur geleistet werden.

§ 6

Nebenleistungspflichten des Gastspielunternehmens

- Diesem Vertrag ist eine **Bühnenanweisung**, bestehend aus Seite(n), beigeheftet. Sie ist wesentlicher Bestandteil der hiermit bestätigten Vereinbarung.

Das Gastspielunternehmen bestätigt den Empfang und die Kenntnisnahme. Sollte dem Gastspielunternehmen aus räumlichen, technischen oder sonstigen Gründen die Einhaltung einzelner Punkte nicht möglich sein, wird es den Künstler entsprechend informieren. Die Parteien werden sodann eine Kompromisslösung finden, die dem Zweck der in der Bühnenanweisung enthaltenen Regelung am weitesten entspricht..

- Soweit diesem Dokument eine Bühnenanweisung nicht beigelegt ist, stellt das Gastspielunternehmen dem Künstler für die Veranstaltung kostenlos:
 - die spielfertigen Bühne.
 - Strom und folgende Stromanschlüsse:
 - Zum Aufbau ab und für den Abbau nach der Veranstaltung erfahrene Hilfskräfte.
 - abschließbare(n), mit Spiegel, Waschgelegenheit, ausreichenden Sitzgelegenheiten und Garderobenständern ausgerüstete(n) Garderobenraum/räume.
 - Ein/e/n technisch einwandfreie/s/n Klavier/Flügel/Orgel, gestimmt nach Kammerton "a" = 880-886 Hz.
 - Getränke in angemessenem Umfang für den Künstler und seine Begleitgruppe.

§ 7

Nebenleistungspflichten des Künstlers

Der Künstler stellt auf seine Kosten:

- Eine Beschallungsanlage für die Übertragung der Darbietung einschließlich Bedienung.
- Ausreichendes Bühnenlicht einschließlich Bedienung.
- Das für die Bedienung der Ton- und Lichanlage erforderliche Personal.

§ 8

Vorbereitung der Veranstaltung

- Der Veranstaltungsraum ist am Veranstaltungstag für den Aufbau / Soundcheck des Künstlers ab Uhr geöffnet.
- Der Künstler ist verpflichtet, in der Zeit von Uhr bis Uhr an einer Ablaufprobe teilzunehmen.
- Die Saalöffnung erfolgt um

§ 9

Gebietsschutzklausel

Der Künstler verpflichtet sich, Tage vor und Tage nach dem mit diesem Vertrag kontrahierten Veranstaltungstermin im Umkreis von km Luftlinie ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Gastspielunternehmens nicht öffentlich aufzutreten. Sollte der Künstler diese Vereinbarung brechen, hat der Veranstalter das Recht zum Rücktritt vom Vertrag und wird von allen Leistungspflichten befreit.

§ 10

Generalien

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Das Gastspielunternehmen ist nicht für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich und haftet nicht für Pflichtverletzungen des Veranstalters. Seine Leistungs- und sonstigen Pflichten sind mit diesem Vertrag abschließend geregelt.
3. Der Künstler unterliegt weder in der Programmgestaltung noch der Form der Darbietung Weisungen des Gastspielunternehmens. Dem Gastspielunternehmen sind Stil und Art der Darbietung bekannt. Disposition und Regie der Darbietung obliegen allein dem Künstler.
4. Ist der Künstler durch Krankheit verhindert, ist dies dem Gastspielunternehmen unverzüglich mitzuteilen und innerhalb von sieben Tagen nach Eintritt der Krankheit durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die vereinbarten Leistungspflichten der Parteien entfallen. Weitere Ansprüche werden gegenseitig ausgeschlossen.
5. Verletzt der Künstler schuldhaft Pflichten aus diesem Vertrag und kann die Veranstaltung deshalb nicht oder nicht so, wie geplant, durchgeführt werden, ist der Künstler zum Schadenersatz verpflichtet,

6. Kann die Darbietung aufgrund einer Veranstaltungsabsage nicht stattfinden, zahlt das Gastspielunternehmen dem Künstler

- die in § 2 vereinbarte Vergütung. Ersparte Aufwendungen des Künstlers, sonstige Einnahmen am Veranstaltungstag und Einnahmen, die der Künstler böswillig zu erwerben unterlässt, werden abgezogen. Der Künstler wird dem Gastspielunternehmen ersparte Aufwendungen mitteilen.
- gegen Rechnungstellung vom Künstler tatsächlich angefallene und zum Zeitpunkt der Veranstaltungsabsage entstandene Kosten gem. § 3.
- anstatt der vereinbarten Umsatzbeteiligung gem § 2 eine Pauschale für entgangenen Umsatz in Höhe von

.....

Zahlungen gem. Zif. 6 sind nicht steuerbar.

7. Bei Nichteinbeziehung oder Unwirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt § 306 BGB.

§ 11 Zusatzvereinbarungen

.....

_____, den _____, _____, den _____

(Unterschrift Gastspielunternehmen) (Unterschrift Künstler)